



HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2004

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung
der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Drucksache 16/2354

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden als neuer Satz 3 und 4 angefügt:

"Die TU Darmstadt verpflichtet sich, die demokratische Verfasstheit der Hochschule und die damit verbundenen Grundprinzipien der Hochschulverfassung zu verwirklichen. Sie verpflichtet sich zu einer systematischen Personalentwicklung. Frauenförderung und Gender Mainstreaming müssen Bestandteil der Zielvereinbarungen und damit der Hochschulentwicklungsplanung sein."

b) in § 1 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

"Hierbei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass viele Studierende erwerbstätig sind."

Satz 3 und 4 werden Satz 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschule kann

- zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
- zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventinnen und Absolventen,
- zum Ausbau der Weiterbildungsangebote,
- zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung,
- zur Vermarktung von Patenten und Lizenzen,
- zur Vermietung von Räumen und Liegenschaften

Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen und hierfür Haushaltsmittel verwenden; dabei müssen für die übernommenen Beschäftigten in den Gesellschaften die für die TU Darmstadt geltenden tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen sowie mitbestimmungsrechtlichen Regelungen dauerhaft eingehalten werden. Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsform des Privaten Rechts durch die TU Darmstadt soll die Anwendung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes und des Frauenförderplans der

TU Darmstadt im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Das Ministerium ist entsprechend § 102 der Landeshaushaltsordnung zu unterrichten. Die Gesellschaften oder Gesellschaftsanteile sind Teil des Landesvermögens. § 3 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), findet Anwendung, soweit die eingesetzten Mittel fünf vom Hundert des Landeszuschusses der Hochschule übersteigen."

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Zielvereinbarung nach § 88 HHG zwischen dem Land Hessen und der Technischen Universität Darmstadt bedarf der Zustimmung durch den Hessischen Landtag."

c) Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort "Hochschulrates" durch das Wort "Senats" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

"2. der Wirtschaftsplan."

b) in Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Nähere regelt die Grundordnung."

c) Abs. 3 Satz 4 wird Satz 3.

d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Hochschulrat gehören bis zu sechzehn Mitglieder an, die im Einvernehmen zwischen Senat und Ministerium für Wissenschaft und Kunst von Letzterem bestellt werden."

e) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei der Bestellung der Mitglieder des Hochschulrates ist insbesondere auf die angemessene Vertretung der Interessen der Statusgruppen im Hochschulrat zu achten."

f) In Abs. 5 werden die Sätze 2 bis 4 die Sätze 3 bis 5.

5. Es wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a
Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule

Der Senat hat die Aufgabe der Verteilung der Mittel, die durch das Ministerium zugewiesen werden, innerhalb der Hochschule auf die Fachbereiche und anderen Einrichtung nach Maßgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung der TU Darmstadt."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Ein Mitglied des Präsidiums sollte für die Lehre, eines für die Forschung zuständig sein. Es herrscht das Ressortprinzip."

b) Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Begleitende Evaluation

Durch eine Vereinbarung zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium wird sichergestellt, dass die Erfahrungen aus der Anwendung dieses Gesetzes begleitend evaluiert werden. Nach zwei Jahren ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorliegen. Zwischenbericht und Abschlussbericht sollen Aussagen über die Übertragbarkeit auf andere Hochschulen enthalten."

Wiesbaden, 20. Juli 2004

Für die Fraktion
der SPD
Der stellv. Fraktionsvorsitzende:
Siebel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Kaufmann